

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/426/EWG hinsichtlich der Frist zur Übermittlung bestimmter Belege

(93/4/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen  
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 92/65/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20  
Absatz 2,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
92/438/EWG <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 91/426/EWG <sup>(5)</sup> hat die Kommission  
die Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der  
Gemeinschaft am Aufbau eines informatisierten Netzes  
zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) festgelegt  
und insbesondere eine Frist für die Übermittlung der  
Belege durch die Behörden der Mitgliedstaaten festgesetzt.Es ist angezeigt, die Frist für die Vorlage der Belege für  
Kommunikations-Software zu verlängern ; aus Gründen  
der Finanzverwaltung darf diese Frist den 11. Dezember  
1992 jedoch nicht überschreiten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Verwal-  
tungsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 91/426/EWG  
wird folgender Satz angefügt :„Die Belege für die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter  
Gedankenstrich genannten Ausgaben, einschließlich  
der Belege für Software-Tests, müssen jedoch späte-  
stens am 11. Dezember 1992 vorliegen.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 23. 8. 1991, S. 27.